

COVID-19-Präventionskonzept für den Trainingsbetrieb nach §8 Abs 5 COVID-19-ÖV

Stand: 30. Mai 2021

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung der Bundesregierung, die mit 19. Mai 2021 in Kraft getreten ist, können alle Sportarten wieder im Rahmen des Vereinstrainings ausgeübt werden. Zur Minimierung des Infektionsrisikos hat der Betreiber der nicht öffentlichen Sportstätte einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Wir als SOBUKAN UNION WIEN sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen!

Deshalb gilt, dass Mitglieder, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben. Jegliche Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

Die Vereinsführung – Sobukan Union Wien

1. Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und COVID-19-Präventionskonzept

COVID-19-Beauftragter

Gemäß § 8 Abs 5 iVm § 1 Abs 4 COVID-19-ÖV hat der Verein bzw der Betreiber der nicht öffentlichen Sportstätte einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen. *„Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.“*

Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen jedes einzelnen Standortes, bestellt die SOBUKAN UNION WIEN für jede Sportstätte (Dojo) einen eigenen COVID-19-Beauftragten.

Für das Dojo Sobukan 15 Erwachsenentraining (Standort Berufsschulzentrum Hütteldorferstraße) wird **Philipp Hempel-Hubersting zum COVID-19-Beauftragten** bestellt.

Für das Dojo Sobukan 22 (Standort Plankenmaisstraße) wird **Peter Moser zum COVID-19 Beauftragten** bestellt.

Für das Dojo Sobukan 12-2 (Standort USZ Hetzendorf) wird **Marcus Stotter zum COVID-19 Beauftragten** bestellt.

Für das Dojo Sobukan 15 Kindertraining (Standort Berufsschulzentrum Hütteldorferstraße) wird **Michael Subocz zum Covid-19 Beauftragten** bestellt.

COVID-19-Präventionskonzept

Das COVID-19-Präventionskonzept wird regelmäßig auf die geltende Rechtslage aktualisiert und dessen Inhalt vor jedem Training vom Dojoleiter (oder COVID-19-Beauftragten, wenn es sich dabei nicht um dieselbe Person handelt) allen am Training teilnehmenden Personen mitgeteilt. Zusätzlich wird das COVID-19-Präventionskonzept für die Dauer des Trainings offen und für jede Person gut sichtbar aufgelegt.

2. Rahmenbedingungen für die Sportausübung im Dojo Sobukan 15, Sobukan 22 und Sobukan 12-2

SOBUKAN 15 Kinder,- und Erwachsenentraining

Das Dojo Sobukan 15 besteht aus zwei zusammenhängenden Turnsälen, welche durch das Öffnen einer großen Türe verbunden werden können. Turnsaal 1 hat eine Größe von 73m², Turnsaal 2 hat eine Größe von 94m². Insgesamt steht also eine Sportfläche von 167m² zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Verordnung muss für jeden Trainierenden eine Fläche von 20m² zur Sportausübung zur Verfügung stehen.

Im Dojo Sobukan 15 dürfen daher 8 Personen (zzgl.Dojoleiter) gleichzeitig am Training teilnehmen.

SOBUKAN 22

Das Dojo Sobukan 22 besteht aus einem Turnsaal mit rund 200 m² Sportfläche. Aufgrund der aktuellen Verordnung muss für jeden Trainierenden eine Fläche von 20m² zur Sportausübung zur Verfügung stehen.

Im Dojo Sobukan 22 dürfen daher 10 Personen (zzgl.Dojoleiter) gleichzeitig am Training teilnehmen.

SOBUKAN 12-2

Das Dojo Sobukan 12-2 befindet sich im Fitnesscenter der Sportunion USZ Hetzendorf. Das Präventionskonzept des USZ ist für unsere Mitglieder daher bindend und nachzulesen unter: [Präventionskonzept USZ Hetzendorf](#).

Grundsätzlich gilt:

Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist während des Trainings grundsätzlich ein Mindestabstand von 2m einzuhalten. Bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, gilt die 2m-Abstandsregel nicht.

Vor dem Betreten des Dojos ist von allen teilnehmenden Personen das Datenblatt der Stadt Wien (Teilnehmerliste) auszufüllen und dem Dojoleiter zu übergeben.

Zudem haben alle teilnehmenden Personen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen.

Als Nachweis gilt:

- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
- ein Nachweis nach § 4 Abs 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Für das Kindertraining gilt:

Kinder unter 10 Jahre benötigen keinen Test. Bei Kindern über 10 Jahren werden die Schultests anerkannt, da die Schule zur „befugten Stelle“ wird. Als Nachweis gilt ein Stickerpass. Der Test gilt 48 Stunden lang.

Sollte ein solcher Nachweis nicht erbracht werden können, ist der Person der Einlass ins Dojo zu verwehren.

Da bei der SOBUKAN UNION WIEN mit Körperkontakt trainiert wird, bitten wir um Verständnis, dass selbst durchgeführte Tests („Wohnzimmertests“) aus Sicherheitsgründen nicht akzeptiert werden können.

Um einen flüssigen und reibungslosen Trainingsbetrieb ohne großer zeitlicher Verzögerungen zu gewährleisten, ist die Durchführung **eines selbst durchgeführten Antigentests vor Ort** unter Aufsicht des Dojoleiters **nicht möglich**.

3. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

- Beim Betreten und Verlassen des Dojos sind die Hände zu waschen. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, Umkleidekabinen, Waschräumen und WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 2m gewahrt werden kann.
- Im Idealfall hat die Benützung der WC-Anlagen und Waschräumen einzeln zu erfolgen.
- Alle Personen haben in geschlossenen Räumen, ausgenommen bei der Sportausübung und in Feuchträumen eine FFP2-Maske (oder zumindest gleichwertig) zu tragen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach jedem Training.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen im Dojo vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Außerhalb des Trainings ist zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen weiterhin ein Mindestabstand von 2m einzuhalten.
- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann, sind sowohl vom/von der BetreuerIn als auch von der zu betreuenden Person eine FFP2-Maske (oder zumindest gleichwertig) zu tragen (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist oder die Erste-Hilfe-Maßnahmen dadurch gravierend behindert werden).
- Als Grundregel ist festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen Mitgliedern nur im Dojo stattfinden soll!
- Die Konsumation von Speisen ist während des Aufenthalts im Dojo nicht gestattet.
- Getränke dürfen im Dojo konsumiert werden, jedoch darf nur abseits der Trainingsfläche und unter gleichzeitigem Einhalten eines Mindestabstands von 2m zu allen anderen Trainingsteilnehmern getrunken werden.
- Aufgrund der aktuell geltenden Teilnehmerbeschränkungen ist es nicht gestattet, dass sich zusätzlich zu den Trainierenden weitere Personen im Dojo aufhalten. (zB Zuschauer etc.)

4. Unterschied in den Symptomen Erwachsene vs. Kinder

COVID-19
So unterscheiden sich die Symptome von Erwachsenen und Kindern



	SYMPTOME	ERWACHSENE	KINDER
BEI ERWACHSENEN HÄUFIGER	Husten (trocken)	+++	++
	Fieber	+++	++
	Schnupfen	++	+
	Geruchs- und Geschmacksverlust	++	+
	Kurzatmigkeit	+	-
BEI KINDERN HÄUFIGER	Bauchschmerzen	+	++
	Durchfall	+	++

+++ häufig ++ manchmal + selten - Einzelfälle

Quarks Quellen: RKI, NHS, John Hopkins University, Patel (2020), Tian et al. (2020) **WDR®**

5. Vorgaben für die Trainingsstruktur

- Aufgrund der aktuell geltenden Maßnahmen darf die Sportstätte nur im Zeitraum zwischen 05:00 und 22:00 betreten werden.
- Am Eingang und im Trainingsbereich der Sportstätte werden ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, kann die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten. Türen sollten möglichst offen bleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Bei Trainings wird eine Teilnehmerliste geführt, um bei etwaigen Krankheitsfällen schnell nachvollziehen zu können, wer noch gefährdet sein könnte.
- TeilnehmerInnenlisten sollten gemäß der Empfehlung des BMSGPK bis 28 Tage nach der Veranstaltung aufgehoben werden, um bei einem Infektionsfall die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten.

6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.
- Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen (für Kinder unerreichbar verwahren). Bitte jedoch keinesfalls zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Die Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln ist nur dann empfohlen, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Alters- und situationsadäquate Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen, etc.)
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)
- Werden Sportgeräte (Tennisschläger, Speer, Hantel etc.) von unterschiedlichen TeilnehmerInnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese zu desinfizieren.
- Nach jedem Training sind die verwendeten Matten und anderen Sportgeräte gründlich mit einem Oberflächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

7. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung unter info@takedaryu.at bzw. MT 0650-8217583 zu kontaktieren.

Den Anweisungen der Gesundheitsbehörde ist unbedingt Folge zu leisten!

Szenario A: Betroffene/r ist im Dojo anwesend

- Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Dabei ist von den TrainerInnen und BetreuerInnen unbedingt auf den Selbstschutz zu achten!
- Der Dojoleiter hat sofort die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (Tel. 1450) zu informieren und mit ihr alle weiteren Schritte vereinbaren.
- Ist ein/e Minderjährige/r betroffen, informiert die Vereinsführung unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen.
- Die weitere Vorgehensweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt mit zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) durch den Dojoleiter.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Szenario B: Betroffene/r ist nicht anwesend

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren den jeweiligen Dojoleiter bzw. die Vereinsführung unter info@takedaryu.at bzw. MT 0650-8217583.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch den Dojoleiter, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontakts und Entscheidungen über gesetzte Maßnahmen.